Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund erlässt
folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Verwendungs-/Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) in der Silvesternacht 2020/2021 im Bereich des Umfeldes am Dortmunder Hauptbahnhof, an der St. Petri-, St. Reinoldi- und St. Marienkirche, am Platz von Leeds und am Alten Markt sowie im Bereich des Umfeldes an der Möllerbrücke

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) – in Verbindung mit § 35 Satz 2, 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund für Silvester 2020 und Neujahr 2021 folgende Allgemeinverfügung:

I. Verwendungs-/Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2

Im Zeitraum von

Donnerstag, 31. Dezember 2020 (Silvester), 20.00 Uhr

bis

Freitag, 1. Januar 2021 (Neujahr), 2.00 Uhr

ist die Verwendung/das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 im Sinne von § 3a Sprengstoffgesetz (SprengG) sowie Artikel 6 der EU-Richtlinie 2013/29/ des europäischen Parlaments und des Rates vom 12.06.2013 – in der zurzeit gültigen Fassung – in dem unter Ziffer II. definierten, räumlichen Geltungsbereich untersagt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Das unter I. bezeichnete Verbot gilt für folgende Bereiche:

Bereich „Königswall / Hauptbahnhof / Katharinenstraße / Kampstraße / St. Petrikirche / Westenhellweg“:

Königswall 16 bis 44 einschließlich Bahnhofsvorplatz, Platz der Deutschen Einheit, Max-von-der-Grün-Platz 1 bis 7, Freistuhl/Ecke Königswall, Katharinenstraße, Kampstraße 42 bis 80, Petrikirchhof, Westenhellweg 67 bis 75

Bereich „Platz von Leeds / Kampstraße / Friedhof / St. Reinoldikirche / Willy-Brandt-Platz / Brüderweg / Kleppingstraße / St. Marienkirche / Alter Markt / Westenhellweg / Ostenhellweg“:

Platz von Leeds, Brückstraße zwischen Platz von Leeds und Hohe Luft, Reinoldistraße 1 bis 7, Kampstraße 1 bis 4, Friedhof, Willy-Brandt-Platz, Brüderweg 1 bis 3, Kleppingstraße 1 bis 4, Marienkirchhof, Schuhhof, Markt 1 bis 13, Westenhellweg 1 bis 2, Ostenhellweg 1 bis 19

Bereich „Möllerstraße / Kleine Beurhausstraße / Hollestraße / Sonnenstraße / Sonnenplatz / Rittershausstraße“

Möllerstraße im Kreuzungsbereich der Möllerbrücke, Kleine Beurhausstraße 18 bis 21, Hollestraße zwischen Alexanderstraße und Möllerstraße, Sonnenstraße 112 bis 154 und 171 bis 208, Sonnenplatz, Rittershausstraße 55 bis 64,

Der konkrete Umfang und die Grenzen der drei vorgenannten Geltungsbereiche ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

III. Zwangsmittelandrohung

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände und gegebenenfalls deren endgültige Vernichtung angedroht.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine etwa eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu I. und II.:

Der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund ist als Ordnungsbehörde gemäß §§ 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 OBG NRW sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieser Verfügung.

Die Ordnungsbehörde kann durch Allgemeinverfügung die notwendigen Maßnahmen treffen. Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (§ 35 Satz 2 VwVfG NRW). Der Kreis der Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind hier die Menschen, die in der Silvesternacht 2019/2020 den unter Ziffer II definierten räumlichen Geltungsbereich in der Dortmunder Innenstadt besuchen.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung ist § 14 Absatz 1 OBG NRW. Danach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine solche konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Hinsicht bedarf es einer ausreichend abgesicherten Prognose bezüglich des Eintrittes von Schäden. Hierbei ist zu beachten, dass je bedeutsamer das geschützte Rechtsgut ist, desto niedriger die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes im Einzelfall sind.

Geschützt werden sollen durch die Verbotsregelung die Gesundheit und das Leben von Besucherinnen und Besuchern der Dortmunder Innenstadt. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von so hoher Bedeutung, dass die Prognose des Schadenseintrittes entsprechend niedriger anzusetzen ist.

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass zum Jahreswechsel 2020/2021 zahlreiche Personen die Dortmunder Innenstadt aufsuchen und dort pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk, wie Raketen, Batterien, Knallkörper, Sonnenräder, China-Böller etc.) abbrennen werden, obwohl sie aufgrund der zum Teil dichten Bebauung und der großen Menschenmengen weder die erforderlichen Sicherheitsabstände zu Personen einhalten, noch gewährleisten können, dass keine Personen von Querschlägern oder den Resten abgebrannter Raketen getroffen werden.

Nach den Erfahrungen der früheren Jahre ist zudem mit der Verwendung nicht zugelassener Feuerwerkskörper (Produkte mit fehlender CE-Kennzeichnung [CE-Zeichen] und/oder BAM-Identifikationsnummer, sogenannte „Polenböller“ etc.) unter Verstoß gegen § 5 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) sowie pyrotechnischer Gegenstände anderer Kategorien (3, 4, sowie T1 und T2, zum Beispiel Rauchpulver, Rauchtöpfe, Warnfackeln, Signalfackeln, Magnesiumfackeln, Bengalfeuer/Bengalbeleuchtung etc.) zu rechnen. Schließlich ist ebenfalls damit zu rechnen, dass in nicht geringer Zahl pyrotechnische Gegenstände gezielt gegen Personen – einschließlich Einsatzkräfte – und auf dem Königswall vorbeifahrende Fahrzeuge gerichtet werden.

Dieses Verhalten verursacht erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit von sich in den einschlägigen Bereichen aufhaltenden Menschen einschließlich der Einsatzkräfte der Sicherheitsbehörden. Erheblich ist auch die Gefährdung der Funktionsfähigkeit staatlicher Organe in Gestalt von Polizei und Rettungsdiensten, die durch einen „Beschuss“ ihrer Kräfte mit Feuerwerkskörpern unmittelbar in ihrer Einsatzfähigkeit und Aufgabenerledigung beeinträchtigt werden. Im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich daher zu dieser Verfügung entschlossen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in den bezeichneten Bereichen aufhalten und pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verfügung verwenden wollen.

Gemäß dem Anhang 1 zur EU-Richtlinie 2013/29/ des europäischen Parlaments und des Rates vom 12.06.2013 sowie den Ausführungen der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung gibt es für Feuerwerk der Kategorien F1 und F2 festgelegte Schutzabstände, um Personen und schützenswürdige Gegenstände oder Einrichtungen nicht zu gefährden. Bei Feuerwerk der Kategorie F2 muss grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von mindestens 8 Metern im Radius eingehalten werden. Es darf darüber hinaus nur im Freien verwendet werden.

Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern sind nicht erfolgversprechend. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 sind die erforderlichen standardisierten und leicht verständlichen Informationen über die Sicherheitsabstände regelmäßig Gegenstand der entsprechenden Bedienungsanleitungen. Diese werden von den Betroffenen erst gar nicht zur Kenntnis genommen oder bewusst missachtet. Bei Personen, die sich nicht zugelassene Feuerwerkskörper beschaffen oder die Feuerwerkskörper gegen Personen richten, ist aufgrund der i.d.R. zumindest bedingt vorsätzlichen Begehungsform anzunehmen, dass sie Gesundheitsgefahren für sich und andere billigend in Kauf nehmen.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergeben sich aus dem Verwendungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

In zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt. Der Zeitraum des Verwendungsverbotes wurde aufgrund der polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre bestimmt. Im Laufe der späteren Abendstunden steigt die Zahl der Personen an, die sich im Geltungsbereich des Verbotes aufhalten und den Jahreswechsel auf der Straße begehen möchten. Die dort aufhältigen Personen waren in vergangenen Jahren zu einem großen Anteil alkoholisiert. Trotz großer Fluktuation ergaben sich hier punktuell Personendichten, die sich bei gefahrenträchtigem Verhalten von Einzelnen, insbesondere aber von Gruppen, zu Gefahren für die Gesundheit von Menschen entwickeln konnten.

Trotz des zu Silvester 2020 geltenden Alkoholkonsumverbotes im öffentlichen Raum gemäß den Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) ist dennoch damit zu rechnen, dass sich alkoholisierte Personen in den benannten Bereichen aufhalten werden. Diese Personen sind aufgrund ihrer Alkoholisierung wegen des damit abnehmenden Reaktionsvermögens zum einen stärker gefährdet, zum anderen erhöht die alkoholbedingte Enthemmung zugleich die Neigung zu einem bestimmungswidrigen Gebrauch von Feuerwerkskörpern.

Gerade die Kombination aus dem unsachgemäßen Abbrennen von Feuerwerkskörpern und den räumlichen Gegebenheiten in den unter Ziffer II benannten Bereichen, verbunden mit dem regelmäßig an Silvester erhöhten Alkoholkonsum sowie einer ausgelassenen Stimmung, erhöht die Gefahr eines Schadenseintrittes und machen eine Reglementierung erforderlich.

Räumlich wurde der Geltungsbereich auf der Grundlage der Erfahrungen von Polizei, Feuerwehr und Ordnungsamt bestimmt. An Silvester ist in diesen Bereichen mit Personenzahlen und –dichten zu rechnen, die eine zulassungskonforme Verwendung von Feuerwerkskörpern unmöglich machen.

Der Alte Markt in der Dortmunder Innenstadt ist eine bekannte und stark frequentierte Anlauffläche für Feierlustige und Besucher mit zahlreichen gastronomischen Angeboten. In den früheren Jahren haben sich hier an Silvester große Menschenansammlungen gebildet, um in das jeweils neue Jahr zu feiern. Hierbei wurden auch Feuerwerkskörper der Kategorie 2 abgebrannt und abgeschossen. Dies konnte aufgrund vergleichbarer Allgemeinverfügungen in den letzten Jahren bereits deutlich reduziert werden. Der Alte Markt ist gekennzeichnet durch eine geschlossene mehrstöckige Bebauung zu allen Seiten. Ausweichmöglichkeiten, zum Beispiel im Fall einer Panik, führen nur durch die beengten Zuwegungen zwischen den Gebäuden. Zudem befinden sich auf dem Alten Markt einige Bepflanzungen, ein Brunnen und Aufbauten verschiedenste Außengastronomien.

Auch wenn der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen nach den Regelungen der CoronaSchVO NRW untersagt ist, muss davon ausgegangen werden, dass dieser beliebte Cityplatz weiterhin ein Anziehungspunkt für Personen ist. In Verbindung mit dem zu Silvester

üblichen Alkoholkonsum ist eine hohe Wahrscheinlichkeit von unsachgemäßem Umgang mit Kleinfeuerwerken gegeben, besonders dann, wenn sich bis Mitternacht auf diesem Platz immer mehr Menschen ansammeln sollten. Unsachgemäß abgeschossene und/oder abgebrannte Feuerwerkskörper bergen ein erhebliches Verletzungspotential. Es reicht von Brandschäden an Kleidung, Brandverletzungen, Prellungen, Augenverletzungen und ähnlichem bis zum Verlust von Körperteilen, wobei sämtliche denkbaren Gesundheitsschäden auch lebensbedrohlich sein können. Gerade aufgrund dieser engen räumlichen Situation und der geschlossenen mehrstöckigen Bauweise ist es hinreichend wahrscheinlich, dass es zu unkontrolliertem Verlauf eines oder mehrerer Abbrennvorgänge kommt. Aufgrund der zu Silvester 2016 erstmalig verfügten Pyrotechnikverbotszone für die vorgenannte Platzfläche ist es dort zu keinerlei größeren oder problematischen Personenansammlungen und gefahrenträchtigen Zünden von Pyrotechnik gekommen.

Allerdings waren aufgrund von Verdrängungseffekten in den Vorjahren massive Menschenansammlungen und Pyrotechnikeinsatz auf dem Platz von Leeds bzw. in dem Areal um die St. Reinoldikirche herum sowie vor allem in Teilen der angrenzenden Kampstraße und des Brüderwegs festzustellen. Obwohl das Abbrennen von Pyrotechnik in unmittelbarer Umgebung von Kirchen bereits gesetzlich verboten ist, wurde dieser Schutzbereich über die Jahreswechsel seit 2016 z. T. nicht respektiert und es wurde auf diesen Flächen Pyrotechnik innerhalb der dortigen Menschenmenge verwendet. Hierdurch kam es zu kritischen Situationen, so dass letztlich die Polizei Kräfte dorthin verlagern musste, um im Bedarfsfall zeitnah einschreiten zu können. Da anzunehmen ist, dass es auch in diesem Jahr erneut zu ähnlichen Verdrängungseffekten kommt, ist der Verbotsbereich auf die Flächen Platz von Leeds, Teilbereiche der Kampstraße, Friedhof, Reinoldikirchplatz, Willy-Brandt-Platz und Brüderweg entsprechend auszuweiten.

Der Marienkirchplatz mit der St. Marienkirche und der Schuhhof sind zentral gelegen und verbinden den Alten Markt mit den Flächen im Umfeld der St. Reinoldikirche. Dieses Areal bietet ebenfalls einer Vielzahl von Personen Platz und ist bei öffentlichen Veranstaltungen, wie z. B. Fußballspielen des BVB – auch aufgrund der dort ansässigen Gastronomie – immer wieder ein beliebter Anlaufpunkt. Es ist anzunehmen, dass es durch die Verbotsbereiche auch hier zu Verdrängungseffekten kommen wird. Im Übrigen gilt auch rund um die St. Marienkirche bereits ein gesetzliches Pyrotechnikverbot.

Auch der Bereich „Königswall / Hauptbahnhof / Katharinenstraße / Kampstraße / St. Petrikirche / Westenhellweg“ wird bekanntlich über den Jahreswechsel stark frequentiert und als Anlauffläche von vielen Menschen genutzt. Die dortigen Flächen würden zwar unter Umständen flächenmäßig das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zulassen, sie werden aber speziell zum Jahreswechsel von einer Vielzahl von Personen aufgesucht, so dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 auch dort nicht ohne Gefahren für Verwender und Dritte abgebrannt werden können.

Da auch bezogen auf das unmittelbare Umfeld der St. Petrikirche der gesetzlich normierte Schutzbereich um Kirchen herum in den Vorjahren nicht beachtet wurde, ist eine Einbeziehung dessen in die Verbotszone für Silvester 2020 ebenfalls erforderlich.

Der Bereich an der Möllerbrücke ist nicht nur in den Sommermonaten, sondern in den letzten Jahren auch an Silvester ein "traditioneller" Treffpunkt vorwiegend jüngerer Menschen, insbesondere aus dem dortigen Wohngebiet (Kreuzviertel). Zum Jahreswechsel 2018/2019 wurden die Einsatzkräfte der Polizei von den dort aufhältigen Personengruppen mit Pyrotechnik "beschossen" und ebenso an Silvester 2019/2020 kam es dort zu wiederholten Einsätzen der

Polizei. Es ist folglich realistisch anzunehmen, dass es dort auch zum diesjährigen Jahreswechsel zum gefahrenträchtigen Zünden von Pyrotechnik kommt, weshalb in diesem Bereich ebenfalls die Verwendung bzw. das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen durch Aufnahme in die Allgemeinverfügung zu untersagen ist.

Das Verbot ist auch angemessen. Mit der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände unter Missachtung der Sicherheitsabstände wird die Grenze der Belästigung zur Gefährdung von Menschen im Einwirkungsbereich der Gegenstände überschritten. Sie ist deshalb bereits unzulässig und stellt für die Adressaten keine neue Belastung dar.

Die Verwendung nicht zugelassener Feuerwerkskörper ist gem. § 5 Abs. 1 SprengG generell unzulässig. Gleiches gilt für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen anderer Kategorien ohne die jeweils vorgeschriebene Erlaubnis und die nicht bestimmungsgemäße Verwendung.

Festzuhalten ist zunächst, dass die Maßnahme auf Feuerwerkskörper der Kategorie 2 beschränkt ist, so dass die weniger problematischen Feuerwerkskörper der Kategorie 1 (Kleinstfeuerwerk, wie Knallerbsen, Knallbonbons, Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, Partyknaller etc.) ohne weiteres benutzt werden dürfen. Der Umgang und insbesondere das Verwenden von Feuerwerkskörpern der weiteren Kategorien sind nur besonders sachkundigen Personen gestattet oder an bestimmte Verwendungszwecke gebunden und damit grundsätzlich verboten.

Unabhängig von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung besteht gemäß § 23 Abs. 1 der 1. SprengV das grundsätzliche Verbot zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen - in der Dortmunder Innenstadt folglich bspw. im Bereich der St. Petrikirche, der St. Reinoldikirche und der St. Marienkirche. Eine zusätzliche Einschränkung resultiert aus den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung bezogen auf die vorgenannten Flächen daher nicht.

Sollten einzelne Feiernde öffentlich zugängliche Flächen tatsächlich gezielt und planmäßig aufsuchen wollen, dann ist aufgrund des bestehenden Gemeingebrauchs höchst ungewiss, ob gerade sie diese Flächen zum gewünschten Zeitpunkt überhaupt nutzen können. Sie müssen also ohnehin damit rechnen, dass bei Beachtung der gesetzlichen Regelungen und bestimmungsgemäßen Gebrauch das Feuerwerk innerhalb des fraglichen Bereiches nicht abgebrannt werden darf.

Das Verbot ist geeignet, um die beschriebenen Gefahren abzuwehren. Ein geeignetes milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht.

Von der Nutzung der genannten Feuerwerkskörper gehen unter den oben beschriebenen, hier vorliegenden Rahmenbedingungen, erhebliche Gefahren für Leib und Leben der Anwesenden aus. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen das Verbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Das Recht der Menschen auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit aus Art. 2 GG – Feuerwerkskörper zu verwenden bzw. abzubrennen - hat in diesem begrenzten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zurückzutreten. Es besteht die Möglichkeit, außerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung dieser Tätigkeit nachzugehen. Die Einschränkung ist auf das Notwendigste begrenzt. Sie beschränkt sich auf die Gefahren-Spitzenzeiten sowie den räumlichen Gefahren-Schwerpunkt und entspricht daher dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Begründung zu III.:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Für Verstöße gegen das Verwendungs-/Abbrennverbot wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Andere Zwangsmittel führen nicht zum Erfolg bzw. sind unzweckmäßig. Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung – in dem räumlichen Geltungsbereich das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 zu unterbinden – ist die Festsetzung und ggf. Beitreibung eines Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig in der Silvesternacht Wirkung zu entfalten.

Eine der Wegnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit den angezündeten bzw. brennenden Feuerwerkskörpern aus der Verbotszone zu entfernen, ist ebenfalls ungeeignet bzw. untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung entweder bereits unmöglich ist, weil die Brenndauer einer bereits entzündeten Brennschnur bis zur Umsetzung des Feuerwerkskörpers nur wenige Sekunden beträgt, oder nur mit hohem Zeitaufwand zu kontrollieren wäre. Die Bindung der Einsatzkräfte an einen einzelnen „Fall" würde zudem die Effektivität der behördlichen Aufgabenerledigung insgesamt gefährden.

Eine Sicherstellung mit anschließender Verwahrung anstelle der endgültigen Vernichtung bereits verwendeter Feuerwerkskörper erscheint angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der entsprechenden Verwaltungsgebühren von mindestens 25 Euro (§ 15 Abs. 1 Ziff. 13, 14 der Verordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW) unverhältnismäßig und typischerweise auch nicht im Interesse des Störers bzw. Schuldners. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Abholung dieser Feuerwerkskörper erst am nächsten Werktag möglich wäre, wenn ein bestimmungsgemäßer Einsatz für Endverbraucher erst wieder zum nächsten Jahreswechsel zulässig wäre. Vor einer etwaigen Anwendung des Zwangsmittels ist ohnehin zu prüfen, ob dieses auch im konkreten Einzelfall verhältnismäßig ist, so dass atypische Sachverhalte auf dieser Ebene berücksichtigt werden können.

Begründung zu IV.:

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen: Zum Schutz der Allgemeinheit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, die durch unsachgemäßes Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben und Gesundheit und Eigentum anwesender Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber muss das private Interesse an einem Abbrennen und Abschießen der genannten Feuerwerkskörper im Geltungsbereich der Verfügung temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird das Abbrennen dieser Feuerwerkskörper auch nicht unzumutbar

eingeschränkt, da es ausreichend Ausweichflächen im Gebiet der Stadt Dortmund gibt, an denen das Abbrennen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gestattet ist.

Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die oben genannten Gefahren für Leib und Leben in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit an der Verhinderung von Gefahren überwiegt hier das private Aufschubinteresse Betroffener.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund - Ordnungsamt - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

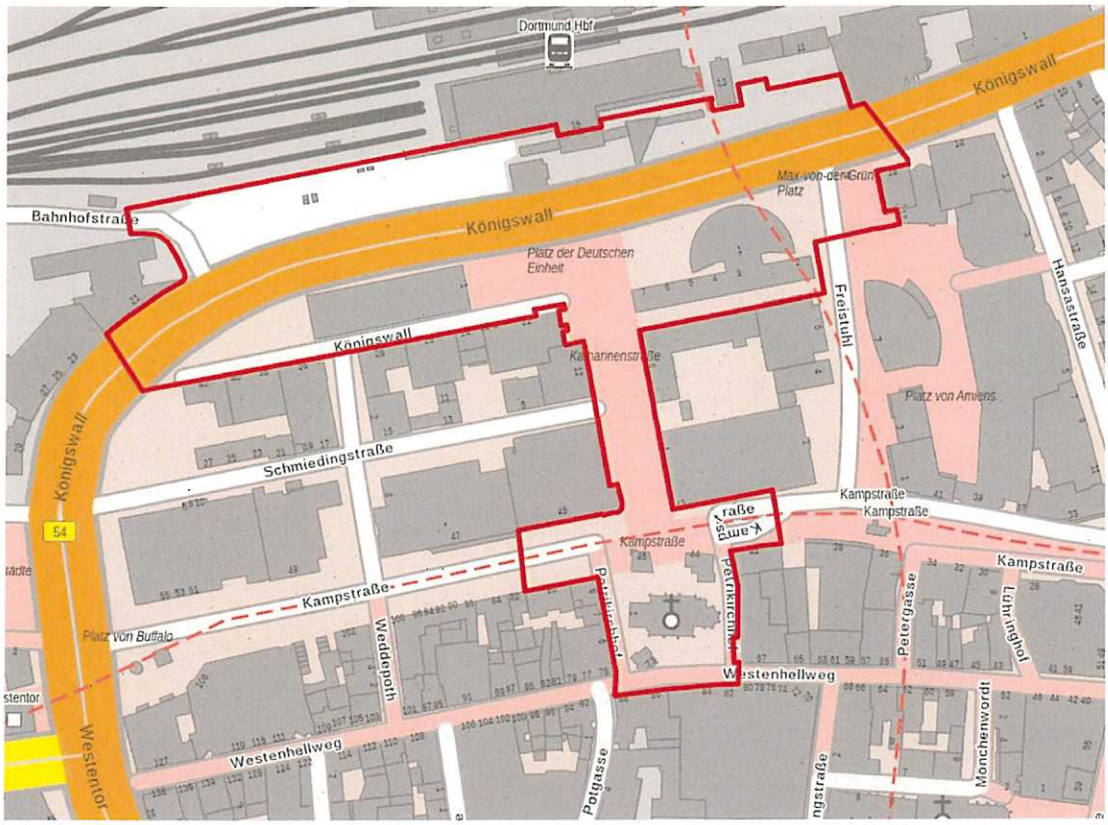
Stadt Dortmund
– Ordnungsamt –

Dortmund, den 18.12.2020
In Vertretung

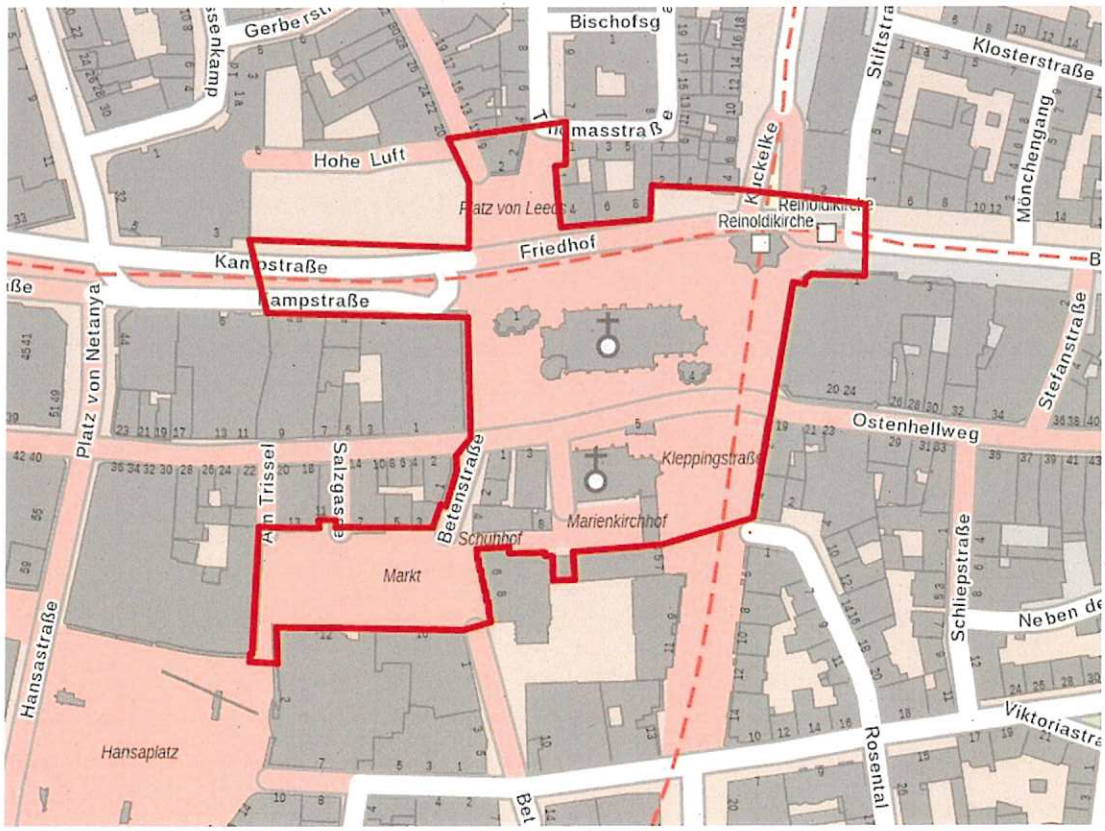
Norbert Dahmen
Stadtrat

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 18.12.2020

Räumlicher Geltungsbereich „Königswall / Hauptbahnhof / Katharinenstraße / Kampstraße / St. Petrikirche / Westenhellweg“:



Räumlicher Geltungsbereich „Platz von Leeds / Kampstraße / Friedhof / St. Reinoldikirche / Willy-Brandt-Platz / Brüderweg / Kleppingstraße / St. Marienkirche / Alter Markt / Westenhellweg / Ostenhellweg“:



Räumlicher Geltungsbereich „Möllerstraße / Kleine Beurhausstraße / Hollestraße / Sonnenstraße / Sonnenplatz / Rittershausstraße“:

